

Satzung

für den

Haus- und Grundeigentümerverschein Paderborn e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Als örtliche Gliederung der Gesamtorganisation des Haus- und Grundbesitzes ist der Haus- und Grundeigentümerverschein Paderborn e. V., im folgenden kurz Verein genannt, die Vertretung der Haus- und Grundbesitzer in Paderborn und Umgegend. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Haus- und Grundeigentümerverschein Paderborn e. V.“.
2. Der Verein ist dem Verband Westfälischer Haus- und Grundbesitzer Vereine in Hagen angeschlossen.
3. Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Paderborn.

§ 2 Aufgaben

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluß von Erwerbszwecken die Förderung der Grundstückswirtschaft und die Wahrung der gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes in Staat und Gemeinde. Er hat namentlich die Aufgabe, seine Mitglieder über die Rechte und Pflichten des Haus- und Grundbesitzes zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben obliegt es ihm besonders, den Zusammenschluß aller Haus- und Grundbesitzer zu betreiben und Einrichtungen zu unterhalten, die der Unterrichtung und Unterstützung der Mitglieder dienen, sowie die Interessen der Mitglieder zu vertreten.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Unmittelbar nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer zu erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereichs gelegen ist. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
2. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.
4. die Mitgliedschaft endigt:

- a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vereinsvorsitzenden spätestens 6 Monate vor Schluß des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Jahr. Erst nach einjähriger Mitgliedschaft ist eine Kündigung möglich.
- b) durch Tod.
- c) Durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt durch den Vereinsvorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen.

Mit der unter a, b und c genannten Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im besonderen Rechte auszuüben, die ihnen die Mitgliederversammlung bei der Wahl der Vereinsorgane, bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zugesteht (§ 13 dieser Satzung);
 - b) die Einrichtungen des Vereins, im besonderen der Vereinsgeschäftsstelle, dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen;
 - c) das Fachorgan, das für die Mitglieder herausgegeben wird, zu beziehen.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzungen und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vereinsvorstand stellt nach Anhörung der Mitgliederversammlung eine Gebührenordnung auf.

Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1.4. eines jeden Jahres im voraus zu entrichten.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vereinsvorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzendem, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer, dessen Stellvertreter und einem Kassierer und sei-

nem Stellvertreter. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.

2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Alljährlich scheidet zwei Vorstandsmitglieder aus, ihre Wiederwahl ist zulässig. Bis sich ein Turnus gebildet hat, entscheidet das Los.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig infolge Tod oder Amtsniederlegung aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl aus den Reihen des Beirats durch diesen.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Im besonderen obliegt es ihm, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Organisationsaufgaben erforderlich sind. Hierzu gehört vor allem die Gewährleistung von Einrichtungen zur Beratung von Beistandsleistung für Mitglieder.
5. Der Vorstand trifft nach Bedarf zusammen. Über die vom Vereinsvorsitzenden bzw. im Falle seiner Behinderung zu berufenden Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 9 Der Vereinsvorsitzende

1. Der Vereinsvorsitzende ist Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsvorstandes.
2. Der Vereinsvorsitzende bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens der Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Beirat

1. Dem Vereinsvorstand steht ein Beirat von 6 Mitgliedern als beratendes Organ zur Seite.
2. Der Beirat, der vom Vereinsvorsitzenden einberufen wird und mindestens einmal jährlich zusammentreten soll, soll in wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung gehört werden. Im übrigen können ihm vom Vereinsvorstand bestimmte Aufgaben übertragen werden.
3. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Bei der Zusammensetzung des Beirats ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die verschiedenen Gemeindebezirke und die einzelnen Gruppen des Haus- und Grundbesitzes zur Geltung kommen.
4. Alljährlich scheidet ein Drittel der Beiratsmitglieder aus, ihre Wiederwahl ist zulässig. Bis sich ein Turnus gebildet hat, entscheidet das Los.

§ 11 Fachausschüsse

Der Vereinsvorstand kann für bestimmte Sachgebiete des Haus- und Grundbesitzes Fachausschüsse einsetzen. Die Fachausschüsse üben beratende Tätigkeit aus. Ihre Mitglieder werden vom Vereinsvorstand bestellt und zu den Sitzungen einberufen.

§ 12 Geschäftsführer

Zur Durchführung der laufenden Aufgaben des Vereins und zur Entlastung des Vorstandes wird von diesem unter Zustimmung des Beirates mit einfacher Mehrheit ein Geschäftsführer bestellt.

Der Vorstand bestimmt mit Zustimmung des Beirates auch die Aufgaben des Geschäftsführers, die in einer Dienstanweisung geregelt werden.

Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich, an die Weisungen des Vorstandes gebunden und obliegt der Aufsicht des Vorstandes und des Beirates.

§13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegt es im übrigen, die Vornahme etwaiger Satzungsänderungen, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Sie ist zu berufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es fordert;
 - b) ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlang.
2. Alljährlich hat innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung stattzufinden, die der Rechenschaftslegung des Vorstandes, der Genehmigung des Haushalts und der Vornahme der Wahlen dient. In dieser Versammlung ist vom Vorstand ein Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung vorzulegen. Der Versammlung obliegt es, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, die Wahlen zum Vorstand und Beirat sowie der Rechnungsprüfer vorzunehmen.
3. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Es kann sich durch den Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch den Verwalter seines Haus- und Grundbesitzes vertreten lassen.
2. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig.

§ 15

1. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch die Tagespresse oder im Verkündungsorgan vom Vereinsvorsitzenden einberufen und von ihm geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt, von den Vorschriften in den §§ 16, 17 abgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.

§ 16

Änderungen dieser Satzungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluß über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn zu der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge genau bekanntgegeben sind.

§ 17

1. Der Verein kann durch den Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden, bzw. bedarf es eines Antrags von mindestens der Hälfte der Mitglieder.
2. Die Auflösung findet nur statt, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und drei Viertel der Anwesenden, die zu der Versammlung erschienen sind, ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung zu berufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.
3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Das nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandene Vermögen soll den Mitgliedern zugute kommen.

§ 18

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Paderborn.

Paderborn, den 20.3.1975

- Der Vorstand -